

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 232/12 B

L 3 AS 718/10 (Sächsisches LSG)
S 43 AS 4021/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Johann-Georg-Palitzsch Hof Haus 2, 01705 Freital,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 6. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen dieses Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M. beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



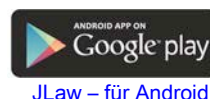
Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem SGB II als Alleinstehender für den Zeitraum vom 16.8.2006 bis 15.6.2009.
- 2 Das SG hat die Ehefrau des Klägers beigeladen und sowohl den Kläger und seine Ehefrau befragt, als auch den Zeugen R. zu den Modalitäten des Zusammenlebens vernommen. Sodann hat das SG die Klage mit Urteil vom 30.8.2010 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 6.9.2012 zurückgewiesen.
- 3 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde vor, er sei nicht ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung am 6.9.2012 geladen worden. Wäre er ordnungsgemäß geladen worden, hätte er den Beweisantrag gestellt, den Zeugen R. zur Frage des Getrenntlebens der Parteien in der Ehewohnung zu vernehmen.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn ein Verfahrensmangel des LSG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf den Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 14, 36), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).
- 6 Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 S 3 SGG an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Mit seinem Vorbringen zur fehlenden Möglichkeit einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs hat er in der Beschwerdebegründung nicht substantiiert dargelegt, dass seine Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung auf einem Verfahrensfehler des LSG beruht.



Unabhängig von den Darlegungserfordernissen ergibt sich aus den vorliegenden Akten die ordnungsgemäße Ladung der ehemaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers sowie aus dessen, am 30.8.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben, seine Kenntnis von dem Termin am 6.9.2012. Hingegen ergibt sich weder aus der Beschwerdebegründung, noch aus dem Inhalt der vorliegenden Akten, dass der Kläger eine Vertagung beantragt hätte.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

